

Allgemeine Geschäftsbedingungen der HfWU Nürtingen-Geislingen

Stand: Februar 2020

1. Allgemeine Bedingungen

Als Vertragsbestandteile gelten - bei Unstimmigkeiten - in nachstehender Reihenfolge:

- das Auftragschreiben einschließlich beigefügter Unterlagen
 - diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen
 - die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (ausgenommen Bauleistungen) – VOL Teil B
 - die Bestimmungen der Institutionen, die für den jeweiligen Einzelfall berücksichtigt werden müssen (VDE, BVB, RAL u.a.).
- Allgemeine Geschäftsbedingungen und sonstige Bedingungen des Auftragnehmers (AN) gelten nur, wenn und soweit sie vom Auftraggeber (AG) schriftlich anerkannt worden sind. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht zur Anwendung kommen können, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt.

2. Art und Umfang der Leistungen

2.1 Art und Umfang der Leistungen des AN ergeben sich insbesondere aus der Leistungsbeschreibung, § 1 VOL/B. Zusätzlich gilt immer folgendes:

- Der AN hat aufgrund von zur Zeit der Leistung gültigen Schutzvorschriften in Deutschland und ggf. Baden-Württemberg erforderliche Schutzvorrichtungen innerhalb des vereinbarten Preises mitzuliefern.
 - Er verpflichtet sich, nur Gegenstände zu liefern, die im Zeitpunkt der Lieferung den in Deutschland und ggf. Baden-Württemberg geltenden staatlichen Arbeitsschutzvorschriften, den durch die gesetzlichen Unfallversicherungsträger in Kraft gesetzten Unfallverhütungsvorschriften sowie den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen.
 - Betriebs-, Bedienungs-, Gebrauchsanweisungen und sonstige zur Nutzung der Leistung erforderlichen Unterlagen sind auch ohne besondere Vereinbarung der zu erbringenden Leistung beizufügen.
 - Verpackungen sind auf das unbedingt Nötige zu beschränken. Sie sollen wiederverwertbar oder stofflich verwertbar sein. Dies entbindet den AN nicht von seiner Verantwortung, die Leistung für die Lieferung transportsicher zu verpacken.
 - Wird in gemieteten Behältern geliefert, so hat der AN – wenn nichts anderes vereinbart ist – keinen Anspruch auf besondere Vergütung der Mietgebühr.
- 2.2 Der AG darf den Umfang der Leistungen verändern, wenn dies unter Berücksichtigung seiner Interessen für den AN zumutbar ist. Die Änderung bedarf jedoch der ausdrücklichen Anweisung des AG, und es muss eine erneute Preisfestsetzung (Nachtragsangebot) vorausgegangen sein.
- 2.3 Der AN hat die Obhutspflichten gem. § 10 VOL/B zu beachten.
- 2.4 Der AN hat das Personal des AG kostenlos in die Bedienung der gelieferten Ware bzw. des hergestellten Werks einzuweisen, es sei denn, der AG verzichtet auf eine derartige Einweisung. Einzelheiten hierzu sind gesondert zu vereinbaren.

3. Änderung der Leistung

- 3.1 Hinsichtlich der Änderung der Leistung gilt § 2 VOL/B mit der Maßgabe, dass Änderungen der Leistung durch den AN nur zulässig sind, wenn dadurch keine wesentlichen Änderungen des ursprünglichen Auftrags vorgenommen werden.
- 3.2 Preisanpassungen sind nur im Rahmen der Änderungen der Leistung gemäß dieser Vereinbarung zulässig. Daher sind insbesondere Preisanpassungen ausgeschlossen, die auf Unkenntnis des AN der Verhältnisse am benannten Bestimmungsort beruhen. Deshalb hat sich der AN als Bieter vor Angebotsabgabe über Umfang und Art der geforderten Leistungen, besondere Verhältnisse an der Montagestelle, An- und Abfuhrbedingungen u.a. zu erkundigen.

4. Ausführungsunterlagen

Es gelten die Regelungen des § 3 VOL/B mit folgender Maßgabe: Unterlagen meint insbesondere alle Beschreibungen, Zeichnungen und Muster, die die Parteien sich jeweils überlassen. Die jeweiligen Unterlagen verbleiben im Eigentum desjenigen, aus dessen Sphäre

sie stammen. Unterlagen des AG sind diesem auf Verlangen nach Ausführung des Auftrags kostenfrei zurückzugeben.

5. Ausführung der Leistung

- Es gelten die Regelungen des § 4 VOL/B. Ergänzend gilt folgendes:
- 5.1 Stellt sich nach der Prüfung heraus, dass die vorgenannten Vorschriften und anerkannten Regeln nicht erfüllt werden, so verpflichtet sich der AN, nachträglich die Mängel unentgeltlich zu beseitigen.
- 5.2 Der AG ist berechtigt, sich von der vertragsmäßigen Ausführung der Leistung zu unterrichten. Dazu sind ihm auf Wunsch die Ausführungsunterlagen zur Einsicht vorzulegen, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Zutritt zu den in Betracht kommenden Arbeitsplätzen, Werkstätten und Lagerräumen zu gewähren.
- 5.3 Der AN wird nur Arbeitnehmer zur Erbringung von Leistungen einsetzen, die bei ihm gemäß den sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften beschäftigt sind. Der AN sichert zu, dass er die gesetzlichen Vorschriften zum Mindestlohn während der Dauer der Vertragsausführung einhalten wird. Er wird den AG von Ansprüchen Dritter, die aus einer Verletzung der o.g. Vorschriften herrühren, freihalten.
- 5.4 Der AN ist berechtigt, einzelne Leistungen an Nachunternehmer zu übertragen, die er sorgfältig auszuwählen hat. Der AN darf Leistungen aber nur an solche Nachunternehmer übertragen, die fachkundig, leistungsfähig und geeignet sind; dazu gehört auch, dass sie ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben sowie dem Mindestlohn nachgekommen sind und die gewerblichen Voraussetzungen erfüllen. Der AN hat die Nachunternehmer dazu zu verpflichten, auf Verlangen die Einhaltung der Vorgaben des Arbeitnehmerentendengesetzes und des Mindestlohns dem AG nachzuweisen. Ist eine Zustimmung zur Vergabe von Leistungen an Nachunternehmer abweichend von Satz 1 erforderlich, hat der AN vor der beabsichtigten Übertragung Art und Umfang der Leistungen sowie Name, Anschrift und Berufsgenossenschaft (einschließlich Mitgliedsnummer) des hierfür vorgesehenen Nachunternehmers schriftlich bekannt zu geben.
- 5.5 Der AN muss sicherstellen, dass der Nachunternehmer die ihm übertragenden Leistungen nicht weitergibt, es sei denn, der AN hat zuvor schriftlich eingewilligt. Auf Ziffer 23 dieser AGB „Geheimhaltung“ ist besonders zu achten.
- 5.6 Beschreibungen, Zeichnungen oder Muster, die der AN erhalten hat, bleiben Eigentum des AG. Sie sind nach den Ausführungen des Auftrags / Vertrags kostenfrei zurückzugeben.
- 5.7 Hat der AN Bedenken gegen die vom AG gewünschte Art der Ausführung, so hat er dies dem AG unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

6. Behinderung und Unterbrechung der Leistung

Einzelheiten zu Behinderung und Unterbrechung der Leistung des AN sind in § 5 VOL/B geregelt.

7. Lieferung, Erfüllungsort

- 7.1 Die Liefer- und Leistungsfristen ergeben sich verbindlich aus der Leistungsbeschreibung. Darin enthaltene Termine sind zwingend einzuhalten. Der AN ist verpflichtet, den AG unverzüglich schriftlich oder in Textform in Kenntnis zu setzen, wenn er vereinbarte Lieferzeiten – aus welchen Gründen auch immer – voraussichtlich nicht einhalten kann. Gleiches gilt, wenn der AN in der Erbringung der Dienstleistungen verhindert ist.
- 7.2 Bei Nichteinhaltung vereinbarter Liefertermine kommt der AN ohne eine Mahnung durch den AG in Verzug. Dies gilt auch, wenn der AN den AG über die Nichteinhaltung der vereinbarten Liefertermine rechtzeitig in Kenntnis gesetzt hat.
- 7.3 Befindet sich der AN mit der Erbringung der Lieferung oder Leistung in Verzug, ist der AG berechtigt, für jede vollendete Kalenderwoche der Verspätung eine Vertragsstrafe zu verlangen. Dies darf höchstens 1/2 vom Hundert des Wertes desjenigen Teils der Leistung betragen, der nicht genutzt werden kann. Diese beträgt maximal 8 %. Weitergehende gesetzliche Ansprüche des AG bleiben hiervon unberührt.
- 7.4 Lieferungen aus Kauf- sowie Werk- und Werkliefervertrag erfolgen frei benannten Bestimmungsort. Der benannte Bestimmungsort ist der mit dem AG vereinbarte Leistungsort.

Sofern dieser in den Einrichtungen des AG ist, wird dieser im Regelfall unter anderem mit Angabe des Instituts, der Straße, des Gebäudes, der Etage und der Raumnummer näher definiert. Frei benannter Bestimmungsort bedeutet, dass der AN verpflichtet ist, auf eigene Kosten Beförderungsverträge abzuschließen, für die Entladung am Lieferort und die Verbringung an den Bestimmungsort auf seine Kosten zu sorgen, die Ware, falls zutreffend, zur Ein- und Ausfuhr freizumachen und die hierfür erforderlichen Ein- und Ausfuhrzölle, Steuern und Abgaben zu zahlen, die bei der Ein- und Ausfuhr fällig werden sowie die Ein- und Ausfuhrformalitäten zu erledigen. Soweit gesondert vereinbart, ist der AN verpflichtet, entsprechende Versicherungsverträge abzuschließen.

- 7.5 Der Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl) sowie der Vergabenummer / Bestellnummer des AG beizulegen.
- 7.6 Bei Leistungen innerhalb von Einrichtungen des AG hat der AN die dort geltenden Sicherheits- und Informationsvorschriften strikt einzuhalten. Diese können dem AN auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden.
- 7.7 Der AN verpflichtet sich (auch weitergehende oder geänderte) vom AG zur Verfügung gestellte Sicherheits- und Informationsvorschriften einzuhalten.
- 7.8 Der jeweilige benannte Lieferort ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung bzw. Leistung und eine etwaige Nacherfüllung (Bringschuld).

8. Eigentum über Lieferung

Der AN hat das uneingeschränkte Eigentum am Gegenstand der Lieferung oder Leistung auf den AG zu übertragen. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und einer zufälligen Verschlechterung geht erst auf den AG über, wenn der zuständige Mitarbeiter der Empfangsstelle die Leistung des AN abgenommen oder, wenn eine Abnahme weder gesetzlich vorgesehen noch vertraglich vereinbart ist, die Lieferung des AN angenommen hat.

9. Zollfreistellung

Der AN ist bei Lieferungen oder Leistungen aus dem Zollaussland verpflichtet, Angaben darüber zu machen, ob für die betreffenden Lieferungen oder Leistungen Zollfreistellung aufgrund der Verwendung der Geräte im wissenschaftlichen Bereich infrage kommt; er hat dabei die im Verkehr erforderliche Sorgfalt anzuwenden.

10. Art der Anlieferung und Versand

Es gelten die Regelungen des § 6 VOL/B.

11. Güteprüfung

Es gelten die Regelungen des § 12 VOL/B.

12. Preise

- 12.1 Die vereinbarten Preise sind Netto-Festpreise, durch die sämtliche Leistungen des AN insbesondere einschließlich Fracht, Verpackung, etwaige Patentgebühren und Lizenzvergütungen sowie sonstige Lasten frei benannter Bestimmungsort abgegolten sind.
- 12.2 Auf die Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21.11.1953 (BANz Nr. 244) in der jeweils gültigen Fassung wird hingewiesen. Der AN hat mit seinen Lieferanten und Nachunternehmern die Anwendung der VO PR 30/53 zu vereinbaren.

13. Pflichtverletzungen des AN

Es gelten die Regelungen des § 7 VOL/B.

14. Lösung des Vertrags durch den Auftraggeber

- 14.1 Es gelten die Vorschriften des § 8 VOL/B mit folgender Maßgabe:
- 14.2 Der AG ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der AN
- gegen seine Verpflichtungen aus Ziffer 5.3 und 5.4 verstößt;
 - Personen, die auf Seiten des AG mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrags befasst sind oder ihnen nahestehende Personen Vorteile (§§ 331 ff. StGB) anbietet, verspricht oder gewährt. Solche Handlungen des AN selbst stehen Handlungen von

Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind. Dabei ist es gleichgültig, ob die Vorteile den vorgenannten Personen oder in ihrem Interesse einen Dritten angeboten, versprochen oder gewährt werden;

- vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Erklärungen im Angebot abgegeben hat; oder
 - ein Fall des § 133 GWB vorliegt.
- 14.3 Bei Kündigung oder Rücktritt sind AG und AN verpflichtet, einander die Auskünfte zu erteilen, die notwendig sind, um die jeweiligen Ansprüche zu bemessen.

15. Verzug des Auftraggebers, Lösung des Vertrags durch den Auftragnehmer

Es gelten die Vorschriften des § 9 VOL/B.

16. Vertragsstrafe

Es gelten die Regelungen des § 11 VOL/B.

17. Abnahme

- 17.1 Es gelten die Regelungen des § 13 VOL/B. Insbesondere gilt folgendes:
- 17.2 Ist die Lieferung in vertragsgemäßem Zustand erfolgt, oder sind eventuell festgestellte Mängel beseitigt, so wird sie grundsätzlich von dem AG an dem Bestimmungsort abgenommen.
- 17.3 Ist ein Probetrieb vorgesehen, so wird die Abnahme nach einwandfreiem Probelauf durch ein gemeinsames Abnahmeprotokoll ausgesprochen.
- 17.4 Der AN kann die Abnahme der vollständigen Leistung erst verlangen, wenn die Leistung abnahmefähig und abnahmereif ist. Abnahmereife liegt vor, wenn die vertraglich geschuldete Werk- oder Werklieferleistung vollständig und mängelfrei erbracht wurde. Dies gilt ausdrücklich auch bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels. Sofern nicht anders vereinbart, wird der AN nach Fertigstellung und unter Beachtung der in der Leistungsbeschreibung genannten Termine den AG zur Abnahme der Leistung auffordern.
- 17.5 Beide Parteien können verlangen, dass Leistungen förmlich abgenommen werden. Dabei ist der Abnahmebefund in gemeinsamer Verhandlung schriftlich niederzulegen. Jede Vertragspartei kann auf ihre Kosten einen Sachverständigen hinzuziehen.
- 17.6 Teilabnahmen sind ausgeschlossen. Die Abnahme wird nicht dadurch ersetzt, dass der AG die Leistung oder einen Teil der Leistung des AN aufgrund von betrieblichen Notwendigkeiten benutzt, einen vereinbarten Probetrieb durchführt oder weiterhin die Vergütung leistet. Reviews und Prüfungen von Zwischenergebnissen sowie Freigabe von Teilzahlungen sind keine Abnahmen.

18. Rechnung

- 18.1 Die Rechnung ist auf die im Auftrag bezeichnete Dienststelle auszustellen.
- 18.2 Bei Teilrechnungen aufgrund von Teillieferungen müssen gelieferte und restliche Mengen klar ersichtlich sein. Die letzte Teilrechnung ist als solche und als Schlussrechnung zu kennzeichnen.
- 18.3 Im Übrigen hat die Rechnungstellung nach den Vorgaben des 15 VOL/B zu erfolgen.

19. Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen

Es gelten die Regelungen des § 16 VOL/B.

20. Zahlungsbedingungen

- Es gelten die Regelungen des § 17 VOL/B. Zusätzlich insbesondere gilt folgendes:
- 20.1 Für jeden Auftrag ist eine Rechnung (mit Auftragsnummer) an die bestellende Einrichtung der HfWU (als Besteller) einzureichen.
- 20.2 Die Zahlung erfolgt, soweit nichts anderes vereinbart ist, innerhalb von 14 Tagen nach mit 2% Skonto, oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug, durch Überweisung. Zahlungs- und Skontofristen beginnen mit dem Tage des Eingangs der Rechnung.
- 20.3 Die Zahlung gilt mit der Absendung des Überweisungsauftrags durch den AN als erfolgt. Bei fehlerhafter Rechnung beginnt die Zahlungs- und Skontofrist erst mit Eingang der berichtigten oder ergänzten Rechnung. Vorauszahlungen werden grundsätzlich nicht geleistet.

Ausnahmefälle sind unter Berücksichtigung bestimmter Grundsätze besonders zu vereinbaren (z.B. Bankbürgschaft gemäß §§ 770, 771 BGB).

- 20.4 Abschlagszahlungen können im Ausnahmefall bis zur Höhe der erfüllten Lieferung oder Leistung geleistet werden, wodurch jedoch die vertraglichen Verpflichtungen des AN, insbesondere seine Haftung und Gewährleistung, nicht berührt werden.
- 20.5 Überzahlungen, die aufgrund der Prüfung der Rechnung – insbesondere durch den Landesrechnungshof – festgestellt werden, verpflichtet sich der AN unverzüglich zurückzahlen, wenn die Prüfung in angemessener Frist nach Abwicklung des Geschäfts erfolgt.

21. Sicherheitsleistung

Ergänzend zu § 18 VOL/B gilt folgendes:

- 21.1 Der AG akzeptiert nur Bürgschaften von Banken, die ein A-Rating oder besser aufweisen.
- 21.2 Die Sicherheit für Vertragserfüllung erstreckt sich auf die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag, insbesondere für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung einschließlich Abrechnung, Mängelansprüche und Schadensersatz sowie auf die Erstattung von Überzahlungen.
- 21.3 Die Sicherheit für Mängelansprüche erstreckt sich auf die Erfüllung der Mängelansprüche einschließlich Schadensersatz sowie auf die Erstattung von Überzahlungen.
- 21.4 Abweichend von § 18 Nr. 4 Abs. 2 VOL/B ist eine Bürgschaft auf erste Anforderung zu stellen.

22. Rechte an verkörperten Dienstleistungsergebnissen

- 22.1 Der AN räumt dem AG das nicht ausschließliche, dauerhafte, unwiderrufliche und nicht übertragbare Recht ein, die im Rahmen des Vertrags erbrachten, verkörperten Dienstleistungsergebnisse zu nutzen, soweit sich dies aus dem Zweck und Einsatzbereich des Vertrags ergibt. Diese Rechte schließen die vereinbarten Zwischenergebnisse, Schulungsunterlagen und Hilfsmittel ein.
- 22.2 Abweichungen von diesen Nutzungsregelungen bedürfen der Vereinbarung im Vertrag.
- 22.3 Im Übrigen ist der AG unter Beachtung der Geheimhaltungs- und Datenschutzpflichten zum Erfahrungsaustausch innerhalb der öffentlichen Hand berechtigt.

23. Geheimhaltung

- 23.1 Der AN verpflichtet sich, alle vertraulichen Informationen, d.h. nicht offenkundige, kaufmännische, technische und wissenschaftliche Einzelheiten sowie als vertrauliche Information gekennzeichnete, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, auch nach Beendigung der Vertragsbeziehung vertraulich zu behandeln und grundsätzlich keinem Dritten zugänglich zu machen, es sei denn, die vertraulichen Informationen sind allgemein bekannt geworden.
- 23.2 Eine Weitergabe an Dritte ist nur zulässig, soweit dies zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen erforderlich ist.
- 23.3 Der AN wird seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen sowie Nachunternehmer ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichten.

24. Mängelansprüche und Verjährung

- 24.1 Der AN haftet für Sach- und Rechtsmängel gemäß den gesetzlichen Vorschriften nach Maßgabe von § 14 VOL/B und diesen Bestimmungen.
- 24.2 Hinsichtlich Sachmängel haftet der AN insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit hat. Die vereinbarte Beschaffenheit ergibt sich aus den Bedingungen, der Leistungsbeschreibung sowie ergänzend aus sonstigen Ausführungsunterlagen. Im Falle von Widersprüchen geht die Leistungsbeschreibung diesen Bedingungen sowie den sonstigen Plänen und Zeichnungen vor.
- 24.3 Hinsichtlich Rechtsmängel haftet der AN insbesondere dafür, dass bei Ausführung des Vertrags sowie bei Lieferung und Nutzung der gelieferten Ware Rechte Dritter nicht verletzt werden. Er stellt den AG von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Rechtsverletzungen frei.
- 24.4 Mängelanzeigen gemäß § 14 Nr. 3 Satz 3 VOL/B gelten dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 10 Werktagen (Montag bis Freitag) ab Entdeckung bzw. bei offensichtlichen Mängeln ab Lieferung abgesendet werden. Sofern eine Abnahme vereinbart ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

- 24.5 Der AN hat alle Aufwendungen zu tragen, die zum Zweck der Nacherfüllung erforderlich sind.

25. Kündigung

Der AG ist unbeschadet sonstiger Kündigungs- und Rücktrittsrechte berechtigt, den Vertrag zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn auf Seiten des AN Handlungen i.S.d. §§ 333-335 StGB gegeben sind, und der AG ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn der AN aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt. Der AG kann vom AN daneben Ersatz des hierdurch entstandenen Schadens verlangen. Der AG kann ferner vom Vertrag zurücktreten oder kündigen, wenn über das Vermögen des AN ein Insolvenzverfahren eröffnet ist oder der AN seine Zahlungen nicht nur vorübergehend einstellt.

26. Verträge mit ausländischen Auftragnehmern

- 26.1 Bei Auslegung des Vertrages ist ausschließlich der in deutscher Sprache abgefasste Vertragswortlaut verbindlich.
- 26.2 Erklärungen und Verhandlungen erfolgen in deutscher Sprache.
- 26.3 Für die Regelung der vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen zwischen den Parteien gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

27. Sprache

Alle verbindlichen Unterlagen und Äußerungen des AN müssen in deutscher oder einer anderen vereinbarten Sprache abgefasst sein.

28. Streitigkeiten

Es gelten die Vorschriften von § 19 VOL/B. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Nürtingen.